

Gemeinde Castell - p. A., Balth.-Neumann-Str. 14 - 97353 Wiesentheid

Piratenpartei Landesverband Bayern Schopenhauser Straße 71 z. Hd. Herrn Josef Reichardt 80807 München Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: E-Mail:

Auskunft erteilt:

IV-2021-6371-3 bauamt@wiesentheid.de 09383 / 9735-28

Telefon:

Datum:

Frau Schäfer 04.08.2021

bein flerespondentials of testals on a total comments of

■ ■ Plakatierung zur Bundestagswahl am 26.09.2021 in der Gemeinde Castell

Sehr geehrter Herr Reichardt,

nach Veröffentlichung AllMBI. 2013/02 S. 52 vom 13.02.2013 ist die Sondernutzung zur Plakatierung für Wahlen erlaubnisfrei zu stellen und ergeht kostenfrei. Es wird aber darum gebeten, die Anzahl der Plakate aufgrund der zahlreichen Plakatierungsanfragen verschiedener Parteien auf ein Minimum zu beschränken (Empfehlung: In Castell nicht mehr als 5 Plakattafeln, in den Ortsteilen Wüstenfelden und Greuth nicht mehr als jeweils 2 Plakattafel).

Die Plakatierung ist jedoch an die Einhaltung nachfolgender Bedingungen und Auflagen gebunden.

- Die Plakatierung ist ab dem 15.08.2021 zulässig.
- Der Standort der Plakate ist so zu wählen, dass keine Behinderung des laufenden Verkehrs stattfindet. Geh- und Fahrwege sind freizuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Die Sichtverhältnisse des fließenden Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 3) An Brückengeländern, Pfeiler, Stützmauern, Lichtzeichenanlagen und ähnliches dürfen keine Plakate angebracht werden.
- Aus Verkehrssicherheitsgründen ist das Anbringen von Plakatwerbung an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen zu vermeiden.
- 5) Soweit innerorts die Pfosten von Verkehrszeichen benutzt werden, um Plakate zu befestigen, dürfen nur solche Pfosten verwendet werden, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.
- Die Plakate sind so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- Straßenverunreinigungen, die durch den Betrieb der Plakatierung bedingt sind, sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
- 8) Außerhalb der gelben Ortstafeln (Freistrecke) ist eine Plakatwerbung nicht zulässig.
- Es dürfen keine Plakate in der Nähe von Wahllokalen (z.B. Rathaus, Sportheim, Gemeinschaftshaus etc.) aufgestellt werden.
- Die Plakate sind <u>innerhalb einer Woche nach den Wahlen</u> wieder restlos zu entfernen.

Rund um die Uhr, von zu Hause oder unterwegs – viele Behördengänge können Sie online im Bürgerserviceportal erledigen: www.vgem-wiesentheid.de





11) Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes auftreten können. Die Gemeinde ist schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines auftretenden Schadens in Anspruch genommen wird.

12) Im Falle des Widerrufes der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung des von dem Antragsteller benutzten Platzes besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Die Nichtinanspruchnahme der wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist der Gemeinde unverzüglich

mitzuteilen.

Verstöße gegen die Bedingungen und Auflagen, sowie sonstige Gründe, die der weiteren Aufrechterhaltung dieser Sondernutzung entgegenstehen, führen zum sofortigen Widerruf dieser Erlaubnis. Wir weisen darauf hin, dass nicht genehmigte oder nicht entfernte Plakate vom Markt Wiesentheid beseitigt werden und hierfür eine Gebühr von 5,00 € pro Plakat in Rechnung gestellt wird.

Freundliche Grüße

Christian Hähnlein Erster Bürgermeister